

Landkreis Celle



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ vom 15.06.2016

66/N-332-321-CE 25/31

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie der §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Celle durch Beschluss des Kreistages vom 15.06.2016:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (Schutzgegenstand)

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG liegt in der Stadt Bergen, der Gemeinde Eschede, der Gemeinde Faßberg, der Gemeinde Südheide, der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Winsen (Aller) im Landkreis Celle. Es führt die Bezeichnung „Südheide im Landkreis Celle“.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus 39 Einzelblättern bestehenden Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der dargestellten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können in den betroffenen Gemeinden, Samtgemeinden, der Stadt und dem Landkreis Celle von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Bestandteil des LSG sind große Teilbereiche des Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (EU-Code DE 3227-401) und in geringem Umfang Flächen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Code DE 3127-331) als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welche in der Karte gesondert dargestellt sind.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 39.570 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch



1. geringe Zersiedelung und geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
 2. geringe geruchliche Belastung und geringe Lärmbelastung,
 3. großflächige zusammenhängende zwergstrauchreiche Kiefernwälder unterschiedlicher Altersstufen mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Eberesche und Zitter-Pappel,
 4. im Lüß, in den übrigen Teilen des EU-Vogelschutzgebietes und des LSG großflächige zusammenhängende strukturreiche Wälder unterschiedlicher Altersstufen,
 5. zum Teil naturnahe Heidebäche mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
 6. Bachniederungen mit überwiegend Grünland zum Teil ausgeprägt als seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nass- und Feuchtwiesen und -weiden, artenreicherem Grünland mittlerer Standorte und zum Teil mit Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen und Bruchwaldresten,
 7. kleinteilig mit Hecken, Rainen, Feldgehölzen und Alleen ausgestattete landwirtschaftlich genutzte Bereiche,
 8. Zwergstrauchheiden trockener und feuchter Ausprägung, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen,
 9. Hoch- und Übergangsmoore,
 10. Fischteiche und sonstige Stillgewässer.
- (2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf
1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 2. für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung und Oberflächengewässer mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
 3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher seltener beziehungsweise großräumiger Ökosystemtypen.
- (3) Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung
1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
 - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
 - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
 2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung
 - a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere,
 - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotop des mageren Offenlandes (Heiden, Magerrasen und Moore),



- c) der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung sowie
 - d) von Oberflächengewässern mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
3. des hohen Waldanteiles aus naturnahen und halbnatürlichen Wäldern.

Einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt für die Erhaltung des LSG „Südheide im Landkreis Celle“ eine zentrale Bedeutung zu.

§ 3 Schutzzweck in Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet

- (1) Das LSG beinhaltet Teile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Gebiete oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Populationen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

als **Vogelschutzgebiet** nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG L 20/7 vom 26.01.2010) und

als **FFH-Gebiet** nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

- (2) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
- a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter Nadel-, Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, nach Möglichkeit im räumlichen Verbund,
 - b) Erhalt beruhigter Bruthabitate.

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend

durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,

- b) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – als Brutvogel wertbestimmend

durch Erhalt von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,

c) Fischadler (*Pandion haliaetus*) – als Brutvögel wertbestimmend

durch Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Bäumen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,

d) Kranich (*Grus grus*) – als Brutvogel wertbestimmend

durch Erhalt und Wiederherstellung von ruhigen Bruthabitaten in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren,

e) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – als Brutvogel wertbestimmend

durch Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Wäldern mit deckungsreichen Altholzbeständen und mit einem gewissen Fichtenanteil sowie mit unterschiedlichen Altersklassen und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Verbindungskorridoren und kleineren Lichtungen, Verzicht auf großflächige Kahlschläge, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes zum Beispiel durch Straßen und Wegebau.

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. Schutz und Entwicklung von Lebensräumen, die dem besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des angrenzenden Naturschutzgebietes „Lutter“ gemäß § 2 Abs. 5 der Naturschutzgebietsverordnung vom 04.09.2007 dienen,

a) naturnahe Wälder und Gehölzbestände,

b) Sümpfe und Moore,

c) extensiv bewirtschaftetes Grünland,

2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 4.9.2007 über das Naturschutzgebiet „Lutter“.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll vorrangig durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen oder nach § 6 zulässig sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind,



2. die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
3. Straßen und Eisenbahnstrecken neu zu bauen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter insbesondere folgende Handlungen, soweit sie nicht nach § 6 zulässig sind:
 1. Außerhalb des Waldes Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,
 2. Pflegemaßnahmen an Hecken und anderen Gehölzen, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind,
 3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern, soweit diese Säume nicht zum Wald im Sinne des NWaldLG gehören, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung umzuwandeln; unbeschränkt bleiben die bisherige übliche Nutzung und Pflege der Flächen; nutzungsbedingte Umwandlungen bis zu einer Größe von 1.000 m² unterliegen nicht dem Erlaubnisvorbehalt,
 4. Waldumwandlungen,
 5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art, die die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können,
 6. die Änderung von Straßen und Eisenbahnstrecken einschließlich Brücken,
 7. der Gewässerausbau,
 8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage,
 9. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 20 m³ Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen,
 10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Garagen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche,
 11. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagdhütten,
 12. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gewächshäusern mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,



13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Blockheizkraftwerken einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, soweit sie keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sind,
 14. die Errichtung oder wesentliche Änderung einer thermochemischen Vergasungsanlage je landwirtschaftlichem Betrieb im Außenbereich, die diesem landwirtschaftlichen Betrieb dient, soweit sie kein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) ist,
 15. die Errichtung oder wesentliche Änderung offener Weideunterstände mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 16. die Anlage oder Erweiterung eines Waldfriedhofes nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),
 17. die Errichtung oder Änderung von Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen mit Ausnahme der Errichtung von Hochspannungsmasten,
 18. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Mobilfunkmasten,
 19. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen,
 20. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aufgrund eines Flurbereinigungsplans oder eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), ausgenommen Gebäude, Brücken und Stützmauern,
 21. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,
 22. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten und Aussichtstürmen,
 23. der Neubau oder die wesentliche Änderung landwirtschaftlicher Wege sowie von Wander-, Reit- und Radwegen und Zufahrtswegen einschließlich der hierfür notwendigen Brücken,
 24. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit Gefahr im Verzuge gegeben ist,
 25. die wesentliche Erweiterung oder Änderung von Anlagen oder des Betriebs von Flugplätzen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Nicht erfasst von den Verboten des § 4 oder den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter:



1. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass die die ordnungsgemäße Landwirtschaft betreffenden Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG; im Bereich des in der maßgeblichen Karte dargestellten Vogelschutzgebietes „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ auf den Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten gilt zusätzlich die Maßgabe, dass die Grundsätze der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten gem. RdErl. d. ML v. 27.2.2013 (Nds. MBl. Nr. 9/2013, S. 214) zu beachten sind, insbesondere die aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgabe, eine im Einzelfall festzulegende Anzahl von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumgruppen für den Sperlingskauz nach dem mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungskonzept auszuwählen und zu belassen,
4. die ordnungsgemäße Fischerei gemäß den für die Fischerei geltenden Vorschriften; für die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer gilt zusätzlich die Maßgabe, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen Veränderung von Jagdhütten,
6. die Errichtung, Einfügung und Änderung baulicher Anlagen und Teile baulicher Anlagen gemäß dem Anhang zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) (verfahrensfreie Baumaßnahmen), soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegen,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
8. der Neubau oder die wesentliche Änderung forstwirtschaftlicher Wege, soweit diese der bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand dienen und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken in der bisherigen Breite,
9. der Betrieb, die Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gärten,
10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder durch diesen durchgeführt werden,
11. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen und zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
12. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen,



13. jeweils gem. den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG und soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden: Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, fachgerechte Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils und Querschnitts an Eisenbahnstrecken, Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an sonstigen Hecken,
14. Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist und soweit die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden
15. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
16. die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes,
17. Stege und Anlegestellen in und an Gewässern unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
18. Bodenabbauten mit naturschutz- oder wasserrechtlicher Genehmigung,
19. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Weidezäunen,
20. Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.

§ 7 Befahren der Fließgewässer

Das Befahren der Fließgewässer im LSG „Südheide im Landkreis Celle“ sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen regelt die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (ABl. für den Landkreis Celle, S. 64).

§ 8 Befreiungen und Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Dies gilt auch, soweit eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung versagt wird.

Projekte oder Pläne in einem Natura 2000-Gebiet gem. § 3 dieser Verordnung dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 19.08.2016
Landkreis Celle - Der Landrat
Az.: 66/N-332-321-CE 25/31

gez. Wiswe

L.S.